

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom  
**23.07.2019****7.35.05 Nr. 3**  
Gemeinsame Anlage 3 der SpezO der Studiengänge B.A. SLK, MFKW,  
NFF**Dritter Beschluss zur Änderung der  
Anlage 3 der Speziellen Ordnung für die Bachelor-Studiengänge des FB 05  
„Sprache, Literatur, Kultur“, „Moderne Fremdsprachen, Kultur und Wirtschaft“  
„Neuere Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik“****sowie - wenn Fächer des FB 05 als Zweite Hauptfächer oder Nebenfächer gewählt werden - für den Bachelor-Studiengang „Geschichts- und Kulturwissenschaften“ der FBe 04 und 03**

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur – am 17.04.2019 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

**Art. 1  
Änderungen**

Die Gemeinsame Anlage 3 der Spezielle Ordnung für die Bachelorstudiengänge „Sprache, Literatur, Kultur“, „Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft“, „Neuere Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik“ vom 02.09.2009, zuletzt geändert durch Beschluss vom 29.4.2015, wird wie folgt geändert:

**1. Abschnitt 2.2 wird wie folgt neu gefasst:**

„2.2 Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach FRANZÖSISCH

Studienvoraussetzungen für das Fach Französisch sind Französischkenntnisse. Die Französisch-Kenntnisse sind vor der Einschreibung nachzuweisen. Französischkenntnisse sind wie folgt nachzuweisen:

- a) durch das Sprachzertifikat DELF (Diplôme d'Etudes en Langue Française), Niveau GER A2 oder
- b) sonstige geeignete Nachweise von Französischkenntnissen auf dem Niveau GER A2 oder
- c) durch eine an einer Hochschule bestandene Französisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als zwei Jahre.“

**2. Die Abschnitte „2.2.1 Französischkenntnisse, „2.2.2 Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache“, „2.2.3 Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache noch nicht nachgewiesen“, „2.2.4 Folgen eines versäumten Nachweises der Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache“ entfallen.**

Gemeinsame Anlage 3 der SpezO der Studiengänge B.A. SLK, MFKW, NFF	23.07.2019	7.35.05 Nr. 3
--	------------	---------------

### **3. Abschnitt 2.3 wird wie folgt neu gefasst:**

#### **„2.3 Studienvoraussetzungen für das Fach SPANISCH**

Studienvoraussetzungen für das Fach Spanisch sind Spanischkenntnisse. Die Spanischkenntnisse sind vor der Einschreibung nachzuweisen. Spanischkenntnisse sind wie folgt nachzuweisen:

- a) durch das Sprachzertifikat DELE (Diploma Español como Lengua Extranjera), Niveau GER A2 oder
- b) durch sonstige geeignete Nachweise von Spanischkenntnissen auf dem Niveau GER A2 oder
- c) durch eine an einer Hochschule bestandene Spanisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als zwei Jahre.“

**4. Die Abschnitte „2.3.1 Spanischkenntnisse“, „2.3.2 Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache“, „2.3.3 Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache noch nicht nachgewiesen“, „2.3.4 Folgen eines versäumten Nachweises der Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache“ entfallen.**

### **6. Nach Abschnitt 3.2.9 wird folgender Abschnitt 4 angefügt:**

„4. Inkrafttreten

Diese Anlage in der Fassung des Dritten Änderungsbeschlusses gilt ab dem Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2019/20.“

#### **Art. 2 Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 30.04.2019

Prof. Joybrato Mukherjee  
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen